



Über die
BA-Geschäftsstelle Nord
an den Bezirksausschuss des Stadtbezirks 09
Neuhausen- Nymphenburg
z.Hd. der Vorsitzenden
Frau Anna Hanusch

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Datum
24.11.2019	BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 07220	14-20 / B 07220	01.08.2022

Prüfung Ausweitung Parkraummanagement im Bereich Gern & Reinmarplatz
BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 07220 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 09 -
Neuhausen- Nymphenburg vom 24.11.2019.

Sehr geehrte Frau Hanusch,

der o.g. Antrag des Stadtbezirkes 09 - Neuhausen-Nymphenburg wurde dem Mobilitätsreferat zur federführenden Bearbeitung zugeleitet. Der BA 09 - Neuhausen-Nymphenburg fordert darin die LH München dazu auf, die Ausweitung des Parkraummanagements im Bereich Gern und Reinmarplatz erneut zu prüfen, mit folgender Begründung:

Die Zahlen von der Prüfung des Gebiets rund um den U-Bahnhof Gern liegen mit 2015 bereits lange zurück. Es wurde immer wieder auch mit mehreren Anträgen an der Bürgerversammlung gefordert. Solange rund um den U-Bahnhof Gern und Westfriedhof kostenlos nutzbare Parkplätze vorhanden sind, werde diese als ungewolltes Park+Ride Parken auch von Pendlern gerne genutzt. Für diese Gruppe gibt es aber extra eine Parkgarage am Westfriedhof und es ist grundsätzlich sinnvoll wenn schon weiter außerhalb der Stadt der Umstieg auf den ÖPNV passiert. Öffentliche Parkplätze sollten für Besucher von Anwohnern, als Kurzzeitparkplätze für BesucherInnen des Dantebads, Dantestadions und Westfriedhofs und der Geschäfte vorhanden sein - aber nicht zwingend kostenlos und möglicherweise nur mit Nachweis des tatsächlichen Besuchs dieser Einrichtungen oder Geschäfte.

Welche Möglichkeiten gibt es hier steuernd einzugreifen ohne Ausweisung als Parkbewirtschaftungsgebiet und welche weiteren Möglichkeiten bestehen mit der Ausweisung.

Da es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (nach § 22 GeschO) handelt, erlauben wir uns, diesen Antrag per Anschreiben zu beantworten und nehmen folgendermaßen Stellung:

Die Einführung einer Parkraumbewirtschaftung mit einer Parklizenz für Bewohner*innen (nach § 45 der Straßenverkehrsordnung) ist an rechtliche Vorgaben geknüpft. So ist die Anordnung von Bewohnerparkvorrechten nur dort zulässig, wo mangels privater Stellflächen und auf Grund eines erheblichen allgemeinen Parkdrucks die Bewohner*innen des städtischen Quartiers regelmäßig keine ausreichende Möglichkeit haben, in ortsüblich fußläufig zumutbarer Entfernung von ihrer Wohnung einen Stellplatz für ihr Kraftfahrzeug zu finden (vgl. Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung VwV-StVO).

Die zumutbare fußläufige Entfernung bedeutet dabei, dass es in einer Großstadt wie München durchaus akzeptabel ist, das Auto ein paar Straßen entfernt abstellen zu müssen. Auch bei Einführung einer Parkraumbewirtschaftung mittels Bewohnerparken lässt sich naturgemäß nicht für jede Bewohnerin und jeden Bewohner die Möglichkeit schaffen, direkt vor der Haustür einen freien Stellplatz zu bekommen. Der Erwerb der Lizenz ist nicht gleichzusetzen mit einem privaten Stellplatz z.B. in einer Tiefgarage.

Grundsätzlich ist bei Anpassungen der Parkregelungen in neu entstehenden Parklizenzgebieten eine Einhaltung des rechtlichen Rahmens (max. 50% Bewohnerparken tagsüber, 75% nachts) erforderlich. Die Ausdehnung der Gebiete darf gemäß den rechtlichen Vorgaben (VwV-StVO zu § 45 Absatz 1 bis 1e) 1000 m nicht überschreiten.

Aufgrund der kontinuierlichen Überprüfungen der Parkraummanagementgebiete im ganzen Stadtgebiet, wurde im Zuge der Anfrage bereits Ende 2019 eine erneute Erhebung im Untersuchungsgebiet Gern angefordert. Diese beinhaltet folgendem Umgriff: Demollstraße, Hohenlohestraße, Dachauer Straße, Landshuter Allee, Dom- Pedro- Straße, Sankt Galler-Straße, Nördliche Auffahrtsallee, Böcklinstraße, Klugstraße, Nederlinger Straße.

Pandemiebedingt konnte die Erhebung leider erst im Frühjahr 2021 stattfinden. Seit Mai 2021 liegen die Untersuchungsergebnisse vor.

Noch 2015 betrug die Stellplatzauslastung 11:00 Uhr vormittags 77%. In den Abendstunden, 21:00 Uhr lag die Auslastung bei 83%. Damals konnte kein Defizit an öffentlichen Stellplätzen nachgewiesen werden. Die erneute Erhebung ergab eine Auslastung der verfügbaren öffentlichen Parkplätze von einem Höchstwert von 89%.

Die Aussagen des BA 09 unterstützen die Evaluierungsergebnisse. So verlagern sich MIV Verkehre unter anderem aufgrund des neu entstandenen Parklizenzgebietes am Rotkreuzplatz Nord auf das untersuchte Gebiet Gern. Die ermittelten Zahlen belegen das Defizit an Stellplatzflächen für Bewohner und Bewohnerinnen und eine flächendeckende Auslastung des Gebiets. Daher ist eine Parkraumbewirtschaftung mit Bewohnerbevorrechtigung im Rahmen der Vorgaben der Straßenverkehrsordnung zuzustimmen.

Im Rahmen der Detailplanungen des Gebietes Gern wird in enger Abstimmung mit dem Bezirksausschuss auch für den Reinmarplatz eine Lösung erarbeitet.

Es wird angestrebt die Einführung des Lizenzgebietes Gern und Reinmarplatz in den Beschluss Parkraummanagement Sektor VI Teil 2 mit aufzunehmen und die Ergebnisse aller Detailplanungen der Vollversammlung des Stadtrats vorzulegen.

Dem Antrag Nr. 14-20 / B 07220 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden. Er ist damit behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

Mobilitätsreferat Strategie
MOR-GB1-1.2

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat
Mobilitätsreferent